IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2207
KR.Nr. ID 173/2008 (BJD)

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Grüne: Staatsanwaltschaft einmal mehr (02.12.2008)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

Vorgehen und Verhalten der Staatsanwaltschaft beim tragischen Verkehrsunfall in Schönenwerd haben in Öffentlichkeit und Medien heftige Resonanz erfahren. Insbesondere die Nichtpräsenz des zuständigen Staatsanwalts am Unfallort und der Verzicht auf die Beschlagnahme der Fahrzeuge stiessen landesweit auf berechtigte Kritik. Die in der vergangenen Woche durchgeführte Medienkonferenz gab auf viele Fragen leider kaum Antworten. Bedauerlicherweise liefern auch die jetzt durch den Regierungsrat beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe und gewisse Äusserungen des Justizdirektors zum Vorfall kaum mehr als den Beweis, dass der Solothurner Justizapparat zwar gelegentlich zum Handeln bereit ist, allzu oft aber erst dann, wenn es zu spät ist. Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bestehen Weisungen des Oberstaatsanwalts betreffend Präsenz von Staatsanwälten bei Unfällen/Delikten mit Todesfolgen? Wenn ja: Weshalb wurden diese vom zuständigen Staatsanwalt nicht befolgt? Wenn nein: Besteht die Absicht, solche Weisungen zu erlassen?

2. Bestehen Weisungen des Oberstaatsanwalts betreffend des Vorgehens bei Raserunfällen (analog z.B. der Checkliste, wie sie die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich benützt)? Wenn ja: Wurden diese im konkreten Fall lückenlos befolgt? Wenn nein: Besteht die Absicht, solche Weisungen zu erlassen?

3. Aus welchem Grund wurden die Tatfahrzeuge nicht beschlagnahmt (analog dem Vorgehen beim Raserunfall vom vergangenen Samstag in Basel)? Sind mangelnde Rechtsgrundlagen der Grund? Wenn ja: Besteht die Absicht, solche umgehend zu schaffen?

4. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat gemäss Medienmitteilung unter anderem zum Ziel, Praxisänderungen im Vorgehen bei Raserunfällen aufzuzeigen. Geht es dabei auch um die innerhalb der Staatsanwaltschaft gehandhabte Praxis? Wenn ja: Ist dies vereinbar mit § 72 Gerichtsorganisationsgesetz (fachliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit des Oberstaatsanwalts)?

5. Der Oberstaatsanwalt macht den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber dem zuständigen Staatsanwalt vom Urteil und der Schwere der Auswirkungen abhängig. Teilt der Regierungsrat als Disziplinarbehörde diese Auffassung?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 2. Dezember 2008 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zu Frage 1

Der Oberstaatsanwalt hat die Aufgaben eines Staatsanwaltes im Pikett mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten anlässlich des letzten Rapportes vom 26. November 2008 besprochen, das Vorgehen bei Verkehrsunfälle aller Art überprüft und sie für die Raserproblematik sensibilisiert. Dabei konnte er feststellen, dass bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten keine Unsicherheit darüber besteht, wann ein Ausrücken erforderlich ist und wann nicht. Der Oberstaatsanwalt behält sich aber vor, die Praxis der Ermittlungsführung und der Zusammenarbeit mit der Polizei mit einer Weisung zu standardisieren. Im Einzelfall muss auch dann stets aufgrund der konkreten Umstände entschieden werden. Die Weisung würde die Einheitlichkeit der Praxis zusätzlich sicherstellen.

4.2 Zu Frage 2

Die Beweisaufnahme und Beweissicherung gestaltet sich bei Raserunfällen gleich wie bei anderen Verkehrsunfällen. Die Abläufe sind sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft erprobt und eingespielt. Für den Entscheid betreffend Haft und Beschlagnahme von Gegenständen sind die Strafprozessordnung und die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Richtlinien dürfen davon nicht abweichen. Der Oberstaatsanwalt prüft, wie auch in diesem Bereich (Zwangsmassnahmen) Entscheidhilfen in einer Weisung aufgenommen werden können.

4.3 Zu Frage 3

Die beiden direkt am Unfall beteiligten Fahrzeuge wurden durch den Staatsanwalt als Beweismittel beschlagnahmt. Die beiden anderen, nicht direkt am Unfall beteiligten Autos wurden fotografiert und auf Spuren untersucht; die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme dieser beiden Fahrzeuge waren nicht erfüllt. Inwiefern sich die Praxis im Kantons Solothurn allenfalls von jener in anderen Kantonen unterscheidet, wird die Arbeitsgruppe "Raserunfälle" prüfen.

4.4 Zu Frage 4

Sofern die Staatsanwaltschaft nicht mehr frei wäre, die Strafuntersuchungen im Einzelfall nach geltendem Recht und nach eigenem, pflichtgemässem Ermessen zu führen, wäre ihre in § 72 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) statuierte Unabhängigkeit in unzulässiger Weise beschränkt. Sinnvolle und konstruktive Vorschläge der Arbeitsgruppe wird die Staatsanwaltschaft aber in ihre Praxis einfliessen lassen.

4.5 Zu Frage 5

Wir teilen als Disziplinarbehörde diese Auffassung nicht. Der Pikett-Staatsanwalt hat sich bekanntlich aufgrund der konkreten Umstände dazu entschlossen, die notwendigen Massnahmen telefonisch zu

verfügen. In der Regel rückt der Staatsanwalt in solchen Fällen an den Unfallort aus. Der Oberstaatsanwalt hat als Vorgesetzter den Vorfall umgehend mit dem Staatsanwalt besprochen und ihn ernsthaft ermahnt, inskünftig darauf zu achten, dass seine Entscheide - unter Berücksichtigung aller Aspekte - der Bedeutung des jeweiligen Ereignisses angemessen sind. Der Regierungsrat hat dem zuständigen Staatsanwalt als Disziplinarbehörde - gestützt auf § 26 Absatz 5 des Verantwortlichkeitsgesetzes (BGS 124.21) - einen Verweis erteilt, der akzeptiert wurde.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft (2)
Gerichtsverwaltung (2)
Departement des Innern (2)
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat